

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Automaten in der Fassung Mai 2022

(AVB Automaten 05.2022)

# Inhalt

## Kundeninformation

Informationen zum Versicherer

Informationen zum Vertrag

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

## ERGO Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Automaten

- 1 Versicherte Sachen
- 2 Versicherte Gefahren
- 3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden
- 4 Geltungsbereich
- 5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 6 Gefahrerhöhung
- 7 Beitrag
- 8 Beginn und Ende des Vertrages
- 9 Wegfall des versicherten Interesses
- 10 Versicherung für fremde Rechnung
- 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 13 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 14 Besondere Verwirkungsgründe
- 15 Versicherungswert
- 16 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- 17 Ersatz von Aufwendungen
- 18 Überversicherung, Doppelversicherung
- 19 Mehrfachversicherung
- 20 Zahlung der Entschädigung
- 21 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- 22 Zuständiges Gericht
- 23 Anzuwendendes Recht

## Kundeninformation

# ERGO

## Automatenversicherung

### Informationen zum Versicherer

ERGO Versicherung AG,  
ERGO-Platz 1  
40477 Düsseldorf

Sitz: Düsseldorf – Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf,  
HRB 36466

Die Namen der Personen, die für unsere Gesellschaft  
vertretungsberechtigt sind, finden Sie in der sogenannten  
„Vorstandsliste“ auf Ihrem Antrag.

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und  
Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und  
Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanz-  
dienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108,  
53117 Bonn.

### Informationen zum Vertrag

Die Versicherung bietet einen individuellen Schutz für Ihre  
Automaten und deren Inhalt. Es gelten die Allgemeinen Versi-  
cherungsbedingungen für die Versicherung von Automaten  
(AVB Automaten in der Fassung Mai 2022). Nähere Angaben  
über Art, Umfang, Geltungsbereich, Fälligkeit und Erfüllung der  
Leistung des Versicherers finden Sie in den AVB Automaten in  
der Fassung Mai 2022.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) ein-  
schließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur  
Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur  
Beitragszahlung können Sie der Ziffer 7 der AVB Automaten in  
der Fassung Mai 2022 entnehmen. Sollten sich – z. B. risiko-  
bedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie  
hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines  
gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungs-

abschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht  
belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit Ihrer Annahme unseres  
Angebotes zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem  
im Angebot angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder  
einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von  
Ziffer 7 der AVB Automaten in der Fassung Mai 2022 zahlen.  
An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden.

Informationen zum Widerruf können Sie dem Dokument  
„Widerrufsbelehrung“ entnehmen. Bei Verträgen mit einer  
Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein  
Widerrufsrecht.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 8 der AVB Automaten in  
der Fassung Mai 2022 sowie unserem Angebot entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen  
finden Sie unter den Ziffern 8 und 21 der AVB Automaten  
in der Fassung Mai 2022.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist  
das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 23 AVB Auto-  
maten in der Fassung Mai 2022). Welches Gericht für Klagen  
aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 22  
der AVB Automaten in der Fassung Mai 2022 geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kunden-  
information in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation  
während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher  
Sprache.

### Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen oder Beschwerden können Sie an die Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108,  
53117 Bonn richten.

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Automaten in der Fassung Mai 2022

(AVB Automaten 05.2022)

## 1. Versicherte Sachen

**1.1** Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Automaten mit Zubehör, Waren- und Geldinhalt sind versichert:

1.1.1 am Aufstellungsort oder während eines Aufenthaltes zur Reparatur oder Wartung oder während einer Einlagerung,

1.1.2 während der Transporte mit verkehrstüblichen Beförderungsmitteln – nach Handelsbrauch verpackt oder unverpackt und ordnungsgemäß verladen – vom Lieferanten zum Aufstellungsort und bei gelegentlichen Transporten zur Umstellung, Reparatur und Einlagerung.

**1.2** Der Geldinhalt bei anderen als Warenautomaten ist jedoch nur bis zur Höhe des Betrages mitversichert, der der Durchschnittseinnahme von 4 Wochen entspricht. Die Durchschnittseinnahme ist aus einem Zeitraum von 3 Monaten zu ermitteln.

**1.3** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## 2. Versicherte Gefahren

**2.1** Der Versicherer leistet Entschädigung für

2.1.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, wie Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, sowie Transportmittelunfall, Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung.

2.1.2 Beschädigung der versicherten Sachen durch Dritte, betriebsfremde Personen oder Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers.

2.1.3 Unterschlagung der versicherten Automaten mit Zubehör, jedoch ohne Waren- und Geldinhalt, durch Dritte.

**2.2** Als Dritte im Sinne der Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 gelten nicht Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers, insbesondere nicht derjenige, dem der versicherte Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden ist, und nicht derjenige, der als Sicherungsgeber den Gewahrsam über den übereigneten Gegenstand behalten hat.

## 3. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

**3.1** Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom

Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

**3.2** Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch

3.2.1 die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, z.B. durch inneren Verderb, Oxidation, Rost, mangelhafte Verpackung, Witterungseinflüsse, Funktionsstörungen, es sei denn, dass sie die Folge einer versicherten Gefahr sind;

3.2.2 missbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals (Falschgeld, Fremdkörper, Verstopfen);

3.2.3 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;

3.2.4 gewöhnliche Abnutzung;

3.2.5 Kratzer und Schrammen;

3.2.6 Bruch von Schallplatten soweit dieser durch den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder dritte betriebsfremde Personen verursacht wurde.

**3.3** Ausschluss Cyberschäden

3.3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

3.3.2 Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

– Verfügbarkeit

– Integrität

– Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

3.3.3 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

#### **3.4 Ausschluss Blackoutschäden**

3.4.1 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon, Internet oder Funk.

#### **3.5 Wiedereinschluss Cyberschäden**

3.5.1 In Abweichung von Ziffer 3.3.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten unmittelbare oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

3.5.2 Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 3.3.2, oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 3.3.2 wirkt,

ist die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis auf 1.000.000 EUR sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf 1.000.000 EUR begrenzt.

3.5.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3.5 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.

3.5.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3.5 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

### **4. Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Notwendige Reparatur- oder Wartungsaufenthalte sowie die dazu notwendigen Transporte innerhalb der Staaten der Europäischen Union sind ebenfalls versichert.

### **5. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

**5.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### **5.2 Rücktritt**

#### **5.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts**

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

#### **5.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts**

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### **5.2.3 Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **5.3 Kündigung**

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

### **5.4 Rückwirkende Vertragsanpassung**

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen bereits in der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

## **5.5 Ausübung der Rechte des Versicherers**

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

## **5.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

# **6. Gefahrerhöhung**

## **6.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

6.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

## **6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

6.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

## **6.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**

### **6.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### **6.3.2 Vertragsanpassung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

## **6.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## **6.5 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung**

6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

6.5.3 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

6.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

6.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## **7. Beitrag**

### **7.1 Beitrag und Versicherungssteuer**

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### **7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag**

#### **7.2.1 Fälligkeit der Zahlung**

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages bei Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### **7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### **7.2.3 Rücktritt**

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**

#### **7.3.1 Fälligkeit der Zahlung**

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

#### **7.3.2 Verzug**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### **7.3.3 Zahlungsaufforderung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 7.3.4 und 7.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

#### **7.3.4 Kein Versicherungsschutz**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.3 darauf hingewiesen wurde.

#### **7.3.5 Kündigung**

Der Versicherer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### **7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

#### **7.4.1 Rechtzeitige Zahlung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### **7.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens**

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### **7.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## **7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## **8. Beginn und Ende des Vertrages**

### **8.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

### **8.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### **8.3 Vertragsbeendigung**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## **9. Wegfall des versicherten Interesses**

Sind mehrere Automaten durch diesen Vertrag versichert und werden einzelne Automaten für dauernd aus dem Betrieb gezogen, so wird die Versicherung dieser Automaten auf Antrag des Versicherungsnehmers aufgehoben. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherungen nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wären, in welchem der Versicherer von den Außerbetriebnahmen Kenntnis erlangt.

## **10. Versicherung für fremde Rechnung**

**10.1** Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungsleistung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer ist zur Entschädigungsleistung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

**10.2** Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur dann über seine Rechte verfügen und diese gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

**10.3** Soweit in diesen Bedingungen Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht.

## **11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat die Automaten am Aufstellungsort fachmännisch anzubringen oder aufzustellen. Der Inhalt muss ständig durch geeignete, nach dem Stand der Technik übliche Vorrichtungen gegen Diebstahl gesichert sein.

## **12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat

**12.1** den Versicherungsfall nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Versicherer oder dessen Vertreter anzuzeigen,

**12.2** nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder seines Beauftragten, soweit zumutbar, zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach Ziffer 17.

**12.3** einen Feuer- oder Explosionsschaden, einen Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder räuberische Erpressung außerdem unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle zu melden,

**12.4** über abhandengekommene Sachen unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen,

**12.5** Namen und Adressen von ihm bekannten Schadenverursachern dem Versicherer anzuzeigen,

**12.6** dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

**12.7** wenn ein Schaden entstanden ist, während sich die versicherten Sachen im Gewahrsam einer Beförderungsanstalt oder eines sonstigen Dritten befanden, die näheren Umstände des Schadens unter Hinzuziehung der verantwortlichen Stellen oder Personen unverzüglich festzustellen und die Aufnahme des Tatbestandes zu verlangen.

## **13. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

### **13.1 Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

### **13.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch

gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechts-  
folge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die  
Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt  
der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn  
der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Ver-  
letzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder  
die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die  
Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer  
obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht,  
wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit  
arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig  
davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 13.1  
zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

#### **14. Besondere Verwirkungsgründe**

**14.1** Führen der Versicherungsnehmer oder seine mit ihm  
in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienange-  
hörigen den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der  
Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.

**14.2** Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berech-  
tigt, seine Leistung in einem der Schwere des Ver-  
schuldens des Versicherungsnehmers entsprechen-  
den Verhältnis zu kürzen.

**14.3** Wenn er aus Anlass des Versicherungsfalles in arg-  
listiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täu-  
schen, ist der Versicherer ebenfalls von Verpflichtung  
zur Leistung frei.

#### **15. Versicherungswert**

**15.1** Als Versicherungswert des einzelnen Automaten und  
seines Zubehörs gilt der allgemein gültige Wieder-  
beschaffungspreis (Neuwert).

**15.2** Versicherungswert für den Waren- und Geldinhalt  
eines Warenautomaten ist der Verkaufspreis der  
Ware, die der Automat insgesamt aufzunehmen  
bestimmt ist, zuzüglich etwa der Ware beigegeben-  
en Wechselgeldes.

**15.3** Versicherungswert für den Geldinhalt eines anderen  
als eines Warenautomaten ist der Betrag, der sich  
am Ende der jeweils angewandten Leerungsperiode  
durchschnittlich im Automaten befindet, jedoch  
höchstens der sich aus Ziffer 1.2 ergebende Wert.

#### **16. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

**16.1** Für den Automaten und das Zubehör werden vor-  
behaltlich der Bestimmungen zu Ziffer 16.4 ersetzt:

**16.1.1** Im Falle der Zerstörung oder des Totalverlustes der  
Wert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versiche-  
rungsfalles (Zeitwert) unter Anrechnung eines etwaigen  
Restwerts.

**16.1.2** im Falle der Beschädigung oder des Teilverlustes die  
Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Ver-  
sicherungsfalles und die normalen Kosten für die Hin-  
und Rückfracht. Erhöhte Kosten für Überstun-  
den und Express-, Eilgut- oder Luftbeförderung wer-  
den nur dann vergütet, wenn sie durch besondere  
Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen  
worden sind. Bei diesem Reparaturkostenersatz ent-  
fallen Abzüge Neu für Alt. Ein etwaiger Minderwert  
sowie Aufwendungen für Veränderungen und Ver-

besserungen werden nicht ersetzt. Erreichen oder  
übersteigen die Reparaturkosten einschließlich der  
Nebenkosten jedoch den Zeitwert des versicherten  
Gegenstandes, so wird der Schaden gemäß Ziffer  
16.1.1 ersetzt.

**16.2** Für den vom Schaden betroffenen Waren- und Geld-  
inhalt eines Warenautomaten werden vorbehaltlich  
der Bestimmungen zu Ziffer 16.4 ersetzt:

Der Verkaufspreis unter Anrechnung eines etwaigen  
Restwertes sowie das Wechselgeld und das Geld als  
Gegenwert bereits verkaufter Ware, insgesamt  
begrenzt auf den Versicherungswert gemäß Ziffer  
15.2.

**16.3** Für den vom Schaden betroffenen Geldinhalt eines  
anderen als Warenautomaten wird vorbehaltlich der  
Bestimmungen zu Ziffer 16.4 ersetzt:

Pro Tag – gerechnet vom Tage der letzten Leerung  
bis zum Eintritt des Versicherungsfalles – der nachzu-  
weisende Durchschnittsbetrag, der sich aufgrund der  
Geschäftsunterlagen für die vorangegangenen drei  
Monate ergibt, unter Abzug eines etwa noch vorhan-  
denen Betrages und begrenzt auf den Versiche-  
rungswert gemäß Ziffer 15.3.

**16.4.** Der nach Ziffer 16.1 – 16.3 errechnete Schaden wird  
nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme  
mindestens dem Versicherungswert (Ziffer 15) ent-  
spricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der  
Versicherungswert zum Zeitpunkt des Eintritts des  
Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur  
derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum  
tatsächlichen Schaden verhält wie die Versiche-  
rungssumme zum Versicherungswert.

#### **17. Ersatz von Aufwendungen**

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versiche-  
rungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder  
Minderung des Schadens den Umständen nach für  
geboten halten durfte, hat der Versicherer zu erset-  
zen. Der Versicherer hat auf Verlangen des Versiche-  
rungsnehmers den erforderlichen Betrag vorzuschie-  
ßen.

Aufwendungen, die auf Weisung des Versicherers  
erfolgen, sind auch dann zu erstatten, wenn sie  
zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Ver-  
sicherungssumme übersteigen.

Bei einer Unterversicherung (Ziffer 16.4) sind die Auf-  
wendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen  
wie der Schaden.

#### **18. Überversicherung, Doppelversicherung**

**18.1** Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der  
versicherten Sachen (Versicherungswert) erheblich,  
so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch  
der Versicherer die Herabsetzung der Versicherungs-  
summe und die verhältnismäßige Minderung des  
Beitrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

**18.2** Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags  
der Betrag maßgebend, den der Versicherer berech-  
net haben würde, wenn der Vertrag von vornherein  
mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

**18.3** Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung  
in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen  
rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist

jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

## **19. Mehrfachversicherung**

### **19.1 Voraussetzungen**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

### **19.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages**

19.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

19.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

#### **19.2.3 Ausübung der Rechte**

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### **19.3 Betrügerische Mehrfachversicherung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **20. Zahlung der Entschädigung**

**20.1** Die Entschädigungsleistung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt. Sind die Feststellungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, dann kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist wird infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehemmt.

**20.2** Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

20.2.1 wenn Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Empfang der Entschädigungsleistung bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

20.2.2 wenn im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer eingeleitet worden sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren.

**20.3** Werden entwendete Gegenstände innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen.

## **21. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

## **22. Zuständiges Gericht**

### **22.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts hat.

### **22.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

### **22.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland**

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **23. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

# Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

**0800 3746-000**

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

**ergo.de**

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

**ergo.de/feedback**